

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band II.

N^o. XCIII.

Luzern, den 12. Marz 1799.

Fransossische Armee in Helvetien.

In dem Generalquartier von Nymoos den 16. Ventose.
Der Obergeneral Massena, an das helvetische
Vollziehungsdirektorium.

Burger Direktoren!

Ich habe die Ehre, Sie zu benachrichtigen, da ich auf den Befehl meiner Regierung die Oestreicher von dem bundnerischen Boden vertreiben soll, um daselbst die bundnerische Patrioten, die sich nach Helvetien retteten, wieder in ihr Burgerrecht einzusetzen. Da der oestreichische Kommandant meiner Aufforderung nicht entsprach, so lie ich ihn heut auf verschiedenen Punkten angreifen. Ich eile, Burger Direktoren, Ihnen die Resultate dieses Tagewerkes, so wie sie mir mitgetheilt worden, bekannt zu machen:

Die verschiedenen Furthen des Rheins, welcher durch das Aufstauen des Eises anschwellte, waren alle, auser einer einzigen, ganz unbrauchbar. Bei Nymoos lie ich ein Bruckengestell hinlegen, welches um 2 Uhr Nachmittags fertig geworden; und nun drang ich mit der Brigade des General Lorge uber den Rhein. Nach einem sehr hartnackigen vierstundigen Gefechte, nahmen wir zu Anfang der Nacht die Festung Luziensteig weg. Sie offnet uns den Eingang in Bunden. Noch mehr soll vorher dieser Pa erobert worden seyn. Ich hoffe, da wir die Frucht dieses Sieges morgen einernnten werden. Indessen machten wir 400 Kriegsgefangene, worunter mehrere Offiziere. In der Festung fanden wir 4 Kanonen. Der Feind hatte uber uns den Vortheil der Stellung und Artillerie.

Artillerie hatten wir nicht. Nichts lat sich mit der Hartnackigkeit, mit welcher der Feind diesen wichtigen Platz vertheidigte, vergleichen, als der unerschrockene Muth der Eroberer. Sie drangen mit dem Bajonet durch.

Den Bericht uber die entfernten Angriffe erwarte ich.
Gru und Verehrung.

Unterschrieben: Massena.

Uebersetzung dem fransossischen Original gleichlautend,
Luzern den 8. Marz, 1799.

Der Generalsekretar des Vollziehungsdirektoriums,
Mousson.

Auszug eines Schreibens von St Gallen,
datirt vom 8ten Marz 1799, Abends um
9 Uhr.

Schon heute Morgen horte man auf den Bergen nach dem Rheinthal und Bundnerland zu kanoniren, ohne jedoch bestimmte Nachrichten von einem Angriff der fransossischen Truppen zu haben. So eben aber erhalte durch einen Expreffen von Altstatten die angenehme Nachricht, da um 2 Uhr Nachmittags ein Adjutant von Nels angelangt seye, welcher die Nachricht gebracht, da die Franken an drei Orten, nemlich zu Werdenberg, ohnweit Nymoos, und bei Ragaz, den Rhein passirt, und sich alle 3 Colonnen schon vereinigt; aus Bunden sollen sich die Kaiserlichen auch zuruckgezogen haben; Altstatten gegenuber ist schon gestern ein groer Theil zuruck ins Innere des Tyrols gegangen. Diese Nacht wahrscheinlich werden sich die Franzosen auch in Oberried ubersetzen, und in Rheineck werden sie auch schon heruber seyn. Die 14te Halbbrigade; nemlich einige Compagnien von dieser, sollen durch den Rhein bis unter die Arme gewadert und hinzuber seyn.

Bald werde ich weitere Berichte von der Flucht der Oestreicher und den Siegen der Franzosen geben konnen. Die heilige Sache der Freiheit wird uber die Despotenheere siegen, und die Republiken werden den Nachkommen einen dauerhaften Frieden zusichern.

Dem Original gleichlautend.

Luzern, am 8ten Marz 1799.

Der Generalsekretar des vollzieh. Direktoriums.

Mousson.

Vollziehungsdirektorium.

Beschlu vom 3. Januar.

Das Vollziehungsdirektorium erwagend, da die Besoldungen der Religionslehrer, in den dem Patrosnatrecht unterworfenen Pfarrgemeinden, ihnen von nun

an geschlagen werden, sowohl weil dieses Recht nunmehr abgegangen ist, als weil die Lehenseinkünfte, aus denen sie erhoben wurden, nicht mehr bestehen.

Erwägend, daß es in solchen Fällen dringend sene, den Pfarrern ihren Unterhalt zu sichern, damit sie ihre Zeit dem Unterrichte des Volkes widmen können.

Erwägend, daß sich der Staat mit der Verwaltung der Feudal-Ökonomie, sowohl in Rücksicht der Einnahme als Ausgabe, beladen, und daß derselbe, indem er sich die Rechte heigemessen, auch die Schulden übernommen habe;

Erwägend, daß der Entscheid der Einwendungen der ehmaligen Oberherren und Gemeindheiten, die das Patronatrecht ausübten, den gesetzgebenden Räten zukomme, daß dieser Entscheid aber nicht anders als zufolge einer vollständigen Uebersicht der dahierigen Verichte, und der verschiedenen ausführlich beschriebenen und klassifizirten Fälle, gegeben werden könne;

Erwägend endlich, daß der Staat, ohne sich von seinen Rechten etwas zu vergeben, vorläufig und bis das Gesetz darüber verordnet haben wird, Vorschüsse auf Rechnung hin bewilligen könne, welche Vorschüsse nachher von der Summe der zuzusprechenden Besoldung abzuziehen sind.

Auf den Bericht seines Ministers der Künste und Wissenschaften,

b e s c h l i e ß t :

1. Die Religionslehrer, die vormals durch diejenige pensionirt wurden, die das Patronatrecht ausübten, und demalen dieser Pensionen beraubt sind, sollen Vorschüsse aus den Nationalkassen zu beziehen haben, so wie die unmittelbar von dem Staat abhängende Geistlichkeit.

2. Diese Vorschüsse sollen von den Verwaltungskammern ausgerichtet werden, unter dem Vorbehalt, daß das Verhältniß derselben niemals das von 1600 Fr. jährlichen Einkommens übersteige.

3. Die Verwaltungskammern sollen sich die Verzeichnisse der vormals von den Patronatrechtsbesitzern an die verschiedenen Religionslehrer ausgerichteten Pensionen, die Einwendungen gegen die fernere Entrichtung derselben, und endlich die Belege zu diesen Einwendungen vorlegen lassen.

4. Die Verwaltungskammern sollen diese Verzeichnisse dem Minister des öffentlichen Unterricht zusenden, dieser dann vereint mit dem Finanzminister die Mittel untersuchen, welche das Gesetz zum Unterhalt des Dienstes der Religion dargiebt.

5. Wenn ein vollständiges Hauptverzeichnis aus diesen verschiedenen Angaben gemacht seyn wird, so sollen die gesetzgebenden Räte eingeladen werden, die Art zu bestimmen.

I. Wie die zweifelhaften oder streitigen Fälle entschieden werden sollen:

2. Wie der Mangel nöthiger Mittel zum Unterhalt der Volkslehrer ersetzt werden könne, wenn sich dieser Fall ereignen sollte.

6. Das Recht Pfarreien oder Pfründen, mit welchen etnige Seelsorge verbunden ist, zu vergeben, soll allen einzelnen Personen und Gemeinheiten benommen seyn, weil die Constitution und das Gesetz alle erblichen Vorrechte abschaffen, und dieses noch überdieß einen Theil der persönlichen Lehengerechtigkeiten ausmacht, die ohne Schadloshaltung abgeschafft sind.

7. Die Verwaltungskammern sollen die erledigten Pfarreien nach der vorgeschriebenen Form vergeben.

8. Der gegenwärtige Beschluß soll in Kraft verbleiben, bis die gesetzgebenden Räte hierüber etwas werden verordnet haben.

9. Dem Minister der Künste und Wissenschaften ist aufgetragen, den gegenwärtigen Beschluß in Volkziehung zu setzen.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
O b e r l i n .

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sek.,
M o u s s o n .

Gesetzgebung.

Senat, 31. Dezember.

Präsident Barras.

Zwei Beschlüsse werden zum erstenmal verlesen, denen wir in der Folge gedenken werden.

Sieben verschiedene Besoldungsbeschlüsse werden verlesen, und auf Lütth v. Sol. Antrag an die frühere Commission über Besoldungsbeschlüsse gewiesen, die in 6 Tagen berichten soll.

Bay erhält das Wort für eine Ordnungsmotion. Wir seyen, sagt er, als Repräsentanten der helvetischen Nation, ihr auch Rechenschaft von unsern Arbeiten schuldig; dabei habe bisher der schweizerische Republikaner durch treue Darstellung unsrer Einrichtungen verdankenswerthe Dienste geleistet. Indessen mangle ihm eine Haupteigenschaft, die schnellere Lieferung der Debatten beider Räte. Er wünscht also, es möchte eine Commission ernannt werden, die uns Maasregeln vorschlage, wie wir ein officielles Blatt unsrer Debatten und Dekrete erhalten können.

Lütth v. Sol. bemerkt, daß ein officielles Blatt nur durch ein Gesetz erhalten werden konnte; er verlangt übrigens, daß Bay dem Reglement zufolge seinen Antrag schriftlich auf den Kanzleitisch lege, und bis dahin die Sache vertaget werde. Fornerod hält ein Debattenblatt, über welches ein Mitglied des Raths eine Art Inspektion habe, für sehr notwendig. Genhard unterstützt Bay; nur will er kein officielles Blatt. Fässlin verlangt die Ernennung einer Commission. Frossard ebenfalls. Baucher möchte den Heraus-